

<https://www.kirchenrecht-ekd.de/document/44830> ^A

^A **Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 11. Juli 2021 (ABl. 2021 S. A210)**

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat gemäß § 39 Nummer 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungsbereich der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Dies beinhaltet auch den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung.

(2) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens setzt sich ebenso wie die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und die im Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V. verbundenen Mitglieder für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirkt auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Gerade vor dem Hintergrund der sexualisierten Gewalt auch im Bereich der evangelischen Kirche in den zurückliegenden Jahren verpflichtet der kirchliche Auftrag alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

(3) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens übernimmt im Rahmen des geltenden Rechts für ihren Bereich die Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 18. Oktober 2019 (ABl.EKD S. 270 i.d.F. der Berichtigung ABl.EKD 2020 S. 25) zum Schutz vor sexualisierter Gewalt als unmittelbar geltendes Recht. Soweit sich der Geltungsbereich der Richtlinie auf Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Werke, Dienste und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland erstreckt, treten an deren Stelle die entsprechenden Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Werke, Dienste und Einrichtungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

§ 2

Erforderliche Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt das Landeskirchenamt.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.